

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin**

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>			
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ab- laufplan (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen</li> <li>b) Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Sicherungsmaßnahmen planen</li> <li>c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen</li> <li>d) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge festlegen</li> <li>e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>f) Arbeitsberichte erstellen</li> </ul>			
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>b) Arbeitsplatz sichern</li> </ul> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</li> <li>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken</li> </ul> <p>Werkzeuge, Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen veranlassen</li> <li>f) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden</li> <li>g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</li> <li>h) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen, Aufschmelz-, Schweiß- und Lötgeräte unter Aufsicht in Betrieb nehmen</li> </ul>		6*)	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile auf Verwendbarkeit prüfen</li> <li>b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</li> </ul>			
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<p>Skizzen, Zeichnungen und Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anwenden</li> <li>b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen</li> <li>c) Skizzen anfertigen</li> </ul> <p>Messungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</li> <li>e) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen</li> <li>f) Geraden ausfluchten</li> <li>g) Meßpunkte anlegen und sichern</li> <li>h) rechte Winkel anlegen und prüfen</li> </ul>			

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtelgruppen nach Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Bindemittel und Zuschläge für Mörtel und Beton auswählen</li> <li>c) Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen</li> <li>d) Mauerwerksteile aus Steinen herstellen</li> <li>e) Schornsteine aus Steinen und Formteilen herstellen</li> <li>f) einlagigen Wandputz herstellen</li> <li>g) Brettschalungen herstellen</li> <li>h) Betonstahlmatten zuschneiden</li> <li>i) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen</li> <li>k) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln</li> </ul>	4		
10	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbau- teilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, insbesondere im Hinblick auf pflanzliche und tierische Schädlinge</li> <li>c) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden</li> <li>d) Holz und Holzwerkstoffe lagern</li> <li>e) Holz bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren</li> <li>f) Nägel und Schrauben entsprechend der Norm auswählen</li> <li>g) Holzverbindungen und Holzbefestigungen herstellen</li> </ul>			
11	Verarbeiten von Kunst- stoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichtungen prüfen</li> <li>b) Thermoplaste, Duromere und Elastomere nach ihren Eigenschaften unterscheiden</li> <li>c) Thermoplaste und Elastomere verformen</li> <li>d) Duromere schneiden, bohren und verkleben</li> <li>e) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden, schneiden, nageln und fixieren</li> <li>f) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel unterscheiden und verarbeiten</li> <li>g) Kunststoff- und Bitumenbahnen kleben und schweißen</li> </ul>	8		
12	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	Wärmedämmstoffe nach Eigenschaften und nach dem Verwendungszweck unterscheiden und einbauen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln ( <u>§ 4 Abs. 1 Nr. 13</u> )	a) Formen von Schiefer, Dachplatten und Schindeln unterscheiden b) Schiefer und Dachplatten behauen und lochen c) Schiefer sortieren d) Schindeln sägen und schneiden e) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dach- und Wandflächen nach Vorgabe decken	24		
14	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen ( <u>§ 4 Abs. 1 Nr. 14</u> )	a) Dachziegel und Dachsteine unterscheiden und bearbeiten, insbesondere behauen, reißen, kneifen, schneiden, teilen und bohren b) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dachflächen nach Vorgabe decken			
15	Verarbeiten von Metallen ( <u>§ 4 Abs. 1 Nr. 15</u> )	a) Eigenschaften von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nielen und löten c) Befestigungsmittel für Bleche auswählen und anwenden d) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen	6		
16	Montieren und Einbauen von Einbauteilen ( <u>§ 4 Abs. 1 Nr. 16</u> )	Einbauteile für Dächer und Wände nach Verwendungszweck unterscheiden und einbauen	4		

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan ( <u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5</u> )	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, insbesondere Regelwerk des Dachdeckerhandwerks, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie Arbeitsanweisungen, anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen und nach Vorgaben abstimmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (\\$ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>Einrichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</li> <li>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</li> <li>c) ergonomische Arbeitsweisen anwenden</li> <li>d) Gefahrstoffe erkennen und mögliche Gefahren abschätzen</li> <li>e) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</li> <li>f) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</li> <li>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</li> <li>h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</li> <li>i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</li> </ul> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>k) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</li> <li>l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</li> </ul> <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>m) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten</li> <li>n) Förder- und Transportgeräte bedienen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</li> </ul> <p>Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</li> <li>p) Entsorgung von Gefahrstoffen veranlassen</li> <li>q) Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidungen ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse</li> </ul> <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>s) Baustelle übergeben</li> </ul>			4*)
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (\\$ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile ermitteln, anfordern und bereitstellen</li> <li>b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen</li> </ul>			

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Verlegepläne anwenden c) Skizzen für Aufmaße anfertigen d) Bauteile mit Meßinstrumenten einmessen und prüfen			
5	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Holz und Holzwerkstoffe auswählen b) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen c) Dach- und Wandflächen latten und schalen d) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen		8	
6	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Aufschmelz- und Schweißgeräte sowie Bitumenkocher in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Aufbau von belüfteten und nicht belüfteten Dächern mit Abdichtungen herstellen, Schichtenfolge sowie konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten c) Anschlüsse und Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen		7	
7	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Wärmedämmungen bei belüfteten und nichtbelüfteten geneigten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen herstellen, konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten b) zusätzliche Maßnahmen durchführen, insbesondere Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen herstellen c) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			
8	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten und Schindeln in unterschiedlichen Deckarten decken		11	
9	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Teilbereiche von Dachflächen mit Dachziegeln und Dachsteinen in unterschiedlichen Deckarten decken, Formteile einbauen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trocken-elementen verlegen			
10	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Lötgeräte in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Blechen in unterschiedlichen Deckarten decken c) Abdeckungen herstellen d) Abschlüsse herstellen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Aufbau der Unterkonstruktion entsprechend der Bekleidungsart festlegen b) Untergrund prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel auswählen d) Unterkonstruktionen ausrichten und befestigen		5	
12	Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen b) Dachgullys einbauen c) Außenentwässerungen herstellen d) Innenentwässerung anschließen		4	
13	Verarbeiten von Wellplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Wellplatten aus unterschiedlichen Werkstoffen schneiden und bohren b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Wellplatten decken, Formteile einbauen		3	
14	Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 4 Abs. 1 Nr. 20)	a) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Sonnenkollektoren und photovoltaische Elemente, in Dach- und Wandflächen einbauen b) Anschlüsse an Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen herstellen		4	

### III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln, und Dachsteinen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Anschlüsse und Abschlüsse bei Deckungen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln und Wellplatten herstellen c) Gratziegel und Gratsteine in Mörtel und mit Trockenlementen verlegen d) Fugenverstrich, Querschlag und Innenverstrich ausführen			21
2	Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Flächen gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser abdichten b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Bewegungsfugen herstellen und abdichten d) Oberflächenschutz von Dachabdichtungen, insbesondere durch Besplittungen, Kiesschüttungen und Plattenbeläge, herstellen e) Aufbau und Schichtenfolge von extensiven und intensiven Dachbegrünungen herstellen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Ausführen von Deckungen mit Blechen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Dehnungsausgleicher herstellen und einbauen c) Anschlüsse herstellen			6
4	Bekleiden von Außenwänden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen herstellen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			4
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren			4
6	Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Reparatur durchführen			3
7	Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen			2*)

b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Vorbereiten von Deckungen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Reet auf Verwendbarkeit prüfen und nach Anwendungsbereich sortieren b) Befestigungstechnik festlegen c) Befestigungsmittel auswählen			6

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Decken von ebenen Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Deckunterlage ebener Dachflächen prüfen und herstellen b) ebene Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken			12
3	Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Decktechniken für Anschlüsse und Abschlüsse unterscheiden, Decktechnik festlegen b) Traufdeckungen unter Beachtung des Knieppunktes herstellen c) Ortgangdeckungen herstellen d) Firstabdeckungen unterschiedlicher Art herstellen e) Grat- und Kehldeckungen herstellen f) Anschlüsse an Einbauteilen, insbesondere an Schornsteinen, herstellen			12
4	Decken von gewölbten und geschweiften Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Deckunterlage gewölbter und geschweifter Dachflächen prüfen und herstellen b) gewölbte und geschweifte Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken c) Übergänge bei gewölbten und geschweiften Dachflächen formen			12
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren			4
6	Reparieren von Dachflächen und Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Reparatur durchführen			4
7	Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen			2*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

#### **IV. Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den in den Abschnitten I – III aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im ersten Ausbildungsjahr während mindestens acht Wochen insbesondere die in laufender Nummer 9 und 10, laufender Nummer 11 Buchstaben a – e, laufender Nummer 12, 13 und 14 sowie laufender Nummer 15 Buchstabe b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr während drei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 5 Buchstaben a – c, laufender Nummer 8, laufender Nummer 9 Buchstaben a und c, laufender Nummer 10 Buchstaben a und b, laufender Nummer 12 Buchstaben a und c sowie laufender Nummer 14 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr während drei Wochen
  - a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik insbesondere die in laufender Nummer 1 Buchstaben b und d, laufender Nummer 2 Buchstaben a bis c und Buchstabe e sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e,
  - b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik insbesondere die in laufender Nummer 2 Buchstabe b, laufender Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e, laufender Nummer 4 Buchstabe c sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e

aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Handwerkskammer lässt auf Antrag des Ausbildenden Ausnahmen zu, wenn die in Satz 1 bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können.